

Verordnung der Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderung der Umlagenordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 4 iVm § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 59/2018, wird verordnet:

Artikel I

1) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2019, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der
Österreichischen Ärztekammer EUR 60,00 p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 3,60 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 6,00 p.a.
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK EUR 63,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2019 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 12.300,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 p. a.

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,30 % von der
Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 12.300,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 3,60 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 6,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2019 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.“

2) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Ärztchammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Absender:

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2019** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):
Meine Einkünfte betragen im Jahr 2017:a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988

Abziehen sind:

Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EURaußergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EURFreibeträge
gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988 EURergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit
entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO EUR

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2017 ist gemäß § 4 Abs. 1 UO notwendig, wenn das Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“**Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 8 Höhe der Kammerumlage:

Absatz 2: Die Jahreszahlen werden von 2018 auf 2019 geändert.

Absatz 3: Die Jahreszahlen werden von 2018 auf 2019 geändert.

Absatz 4: Die Jahreszahlen werden von 2018 auf 2019 geändert.

Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2016 auf 2017 und von 2018 auf 2019.



Die Ärztekammer
Steiermark

Dezember 6

2018

Redaktionelle und inhaltliche Änderungen für die Umlagenordnung

TABELLENÜBERSICHT

Erläuterungen zu den folgenden Ausführungen:

Die folgende Tabelle stellt die aktuell in Geltung stehende Regelung und die geplante Änderung gegenüber. Die jeweiligen Erläuterungen und Erklärungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen erfolgen mittels eigenen Anhangs. Eine leere linke Spalte bedeutet, dass ein neuer Paragraph / ein neuer Absatz eingefügt werden soll.

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
§ 8		
1	<p>(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b, bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 27.100,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Hausapotheken führen, als Beitrag zum Hausapothekenreferat der Österreichischen ÄrztekammerEUR 60,00 p.a. soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a. und als Beitrag für die ÖQMED der ÖAKEUR 63,00 p.a.</p> <p>Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundla- ge.</p>	<p>(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 201⁹, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b, bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 27.100,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Hausapotheken führen, als Beitrag zum Hausapothekenreferat der Österreichischen ÄrztekammerEUR 60,00 p.a. soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a. und als Beitrag für die ÖQMED der ÖAKEUR 63,00 p.a.</p> <p>Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundla- ge.</p>
2	<p>(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b, bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p> <p>Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezie- hen, zahlen als Kammerumlage 2,30 % von der Erfordernisbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag</p>	<p>(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 201⁹ als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,30 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b, bei einer Mindestbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a. und einer Höchstbeitragsgrundlage vonEUR 58.400,00 p. a.</p> <p>Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezie- hen, zahlen als Kammerumlage 2,30 % von der Erfordernisbeitragsgrundlage vonEUR 12.300,00 p. a.</p> <p>und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag</p>

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
	zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a. Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundla- ge.	zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 210,00 p.a. soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur Bundessektion Ärzte für AllgemeinmedizinEUR 3,60 p.a. und soweit sie Fachärzte sind als Beitrag zur Bundessektion FachärzteEUR 6,00 p.a. Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundla- ge.
3	(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2018 als Kammerumlage der Ärzteliste für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 66,00 p. a.	(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 201 8 ⁹ als Kammerumlage der Ärzteliste für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄKEUR 66,00 p. a.

Die folgenden Änderungen in den Anlage (zur UO) werden zur besseren Lesbarkeit und Darstellung nicht in Form einer Gegenüberstellung aufgezeigt.

Anlage 1

Absender:

Ärzttekammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2019** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):
Meine Einkünfte betragen im Jahr 2017:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 EUR

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988 EUR

Abzuziehen sind:

Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR

außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR

Freibeträge
gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988 EUR

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit
entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO EUR

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2017 ist gemäß § 4 Abs. 1 UO notwendig, wenn das Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.